



Gebührentarif für die Gemeinde Goldach

gestützt auf den Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung¹ sowie die Gemeindereglemente

Gültig ab 1. Januar 2017

	I. ALLGEMEINE GEBÜHREN	Rahmen Kanton	Tarif Goldach
10.01	Verfügung oder Entscheid (Einsprache, Rekurs, Beschwerde usw.)	50.00 bis 5'000.00	
10.02	Aufsichtsrechtliche Genehmigung	150.00 bis 2'000.00	
10.03	Einvernahme	30.00 bis 250.00	
10.04	Vorladung	6.00	
	Postzustellung durch Gemeindeweibel (z. B. Zahlungsbefehle)		15.00
	Rechtshilfesuch an Polizei (Postzustellung, Zuführung)		20.00
10.05	Augenschein	50.00 bis 2'000.00	
10.06	Schriftliche Bescheinigungen - Wohnsitzbescheinigung - Lernfahrausweis	10.00 bis 950.00	10.00 bei Abholung 15.00 bei Rechnung 10.00
10.07	Mitteilung oder Anzeige im Interesse einer Privatperson	10.00 bis 120.00	Hausverbot 30.00
10.08	Einsichtgabe in amtliche Akten oder Auskunft über ihren Inhalt ausserhalb eines durch Verfügung oder Entscheid abzuschliessenden Verfahrens	10.00 bis 200.00	
10.09	Einholen von Urkunden und Erteilung von Auskünften	10.00 bis 300.00	
10.10	Mahnung	10.00 bis 50.00	
10.11	Ausfertigung einer Verfügung, eines Entscheides oder einer Urkunde, Abschriften (einschliesslich Schreiben, Auszüge und Protokollierung mündlicher Vorbringen), je Seite	10.00 bis 50.00	pro Seite mind. Fr. 10.00
10.12	Fotokopie:		
10.12.01	bis fünf Kopien, je Kopie	1.00	
10.12.02	für jede weitere Kopie	0.50	
10.12.03	für jede Farbkopie	2.00	
10.13	Zustellen oder Abholen einer Urkunde und dergleichen	3.00 bis 120.00	
10.14/15	Geldverkehr und Depots:		
10.14	1 Promille des eingelegten Betrages oder deponierten Wertes, im Rahmen von	10.00 bis 120.00	
10.15	ausserdem für jede Auszahlung	6.00	

10.16	Für eine ausserordentliche Sitzung einer Behörde, für jedes Mitglied, den Schreiber und den Weibel, je	30.00	bis 120.00	
10.17	Amtliche Kontrollen	50.00	bis 2'300.00	
10.18	Abgabe von grafischen umweltrelevanten Daten, je km ²	5.00		
10.19	Abgabe von Sachdaten, Grunddatensatz, je Objekt	0.20		
10.20	Abgabe von Sachdaten, erweiterter Datensatz, je Objekt	1.00		
10.21	Ausdruck aus elektronischem Archiv (sofern die Möglichkeit besteht, die Akten kostenlos in elektronischer Form zu erhalten):			
10.21.01	bis 50 Seiten	20.00		
10.21.02	51 bis 100 Seiten	30.00		
10.21.03	101 bis 200 Seiten	40.00		
10.21.04	201 bis 300 Seiten	50.00		
10.21.05	über 300 Seiten	60.00		

II. GEMEINDEVERWALTUNG

A. Gemeinderat, Gemeindepräsident und Gemeinderatsschreiber

Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht vom 3. August 2010 (BRG)

50.00.01	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (Art 46 Abs. 3 BRG))	100.00	bis 500.00	
50.00.02-04	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 ff. BRG):			
50.00.02	– Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	100.00	bis 800.00	
50.00.03	– Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder)	100.00	bis 1'800.00	Gesuchsteller 1'200.00 pro Kind 150.00
50.00.04	– Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete und eingetragene Partner, einschliesslich unmündige Kinder)	100.00	bis 2'500.00	Gesuchsteller 1'200.00 Partner/in 300.00 pro Kind 150.00
50.00.05/06	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 36ff. BRG):			
50.00.05	– Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	100.00	bis 600.00	Gesuchsteller 300.00 Partner/in 100.00 pro Kind 50.00
50.00.06	– Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	100.00	bis 1'400.00	1'000.00

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942

50.02	Amtsanzeige oder Mitteilung einer Gegenerklärung (Art 35bis)	30.00	bis 60.00	30.00
50.03	Ausstellung eines Zeugnisses (Art. 35ter) z.B. Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag	7.00	bis 30.00	20.00 bei Abholung 25.00 bei Rechnung

Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 29. Januar 2013

50.08	Ausstellung eines Heimatausweises (Art. 19)	15.00		15.00 bei Abholung 20.00 bei Rechnung
50.09	Verlängerung eines Heimatausweises (Art. 20)	10.00		10.00 bei Abholung 15.00 bei Rechnung

Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009²

Auskunft Einwohneramt	10.00		
Auskunft Steueramt	16.00		
Auskunft Betreibungsamt	17.00		
Auskunft Grundbuchamt	5.00	bis 10.00	
Gesamtauskunft	30.00		

Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. Februar 1951

50.15-17	Bewilligung und Beaufsichtigung einer Tombola- oder Lottoveranstaltung (Art. 13):			
50.15	5 Prozent einer Verlosungssumme bis Fr. 5000.00, wenigstens	70.00		
50.16	4,5 Prozent einer Verlosungssumme von über Fr. 5000.00, wenigstens	300.00		
50.17	4 Prozent einer Verlosungssumme von über Fr. 40'000.00, wenigstens	2'000.00		
50.18	Verkaufsbewilligung für eine in einer anderen Gemeinde bewilligte Tombolaveranstaltung (Art. 12bis Abs. 3)	20.00	bis 40.00	

Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 und Gemeinderatsbeschluss vom 2. April 1996³

50.20.01	Patent für einen Betrieb (Art. 7, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 und Art. 13 Abs. 2)	100.00	bis 2'000.00	Patenterteilung 3 Jahre 500.00 / kleine Restaurants bis 40 Plätze die Hälfte. Patenterteilung 1 Jahr 300.00
50.20.02	Patent für einen Anlass (Art. 14)	40.00	bis 1'000.00	gratis
50.20.03	Patent für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Art. 23, 24 und 25)	50.00	bis 1'000.00	100.00
50.21	Änderung oder Aufhebung der Schliessungszeit (Art. 18 und 19)	20.00	bis 2'000.00	Gratis für Einzelanlässe

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004

50.23	Verfügungen	30.00	bis 500.00	Sonntagsverkauf 100.00
-------	-------------	-------	------------	------------------------

² sGS 142.1

³vgl. Traktandum 96.173

**Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale
vom 6. Juni 1982**

50.24.00.01	Bewilligung zur Eröffnung eines Spiellokals	130.00	bis 1'300.00
50.24.00.02	Erneuerung der Bewilligung	70.00	bis 260.00
50.24.00.03	Änderung der Bewilligung	30.00	bis 130.00
50.24.00.04	Verweigerung oder Entzug der Bewilligung	130.00	bis 1'300.00

Baugesetz vom 6. Juni 1972

50.24.01.02	Bauanzeigen (Art. 82 Abs. 1)	20.00		maximal Fr. 200.00 pro Baugesuch, zuzüglich Porto
50.24.01.03	Übermittlung einer Baueinsprache (Art. 84)	20.00		in Bewilligungsgebühr enthalten
50.24.02	Baubewilligungen (Art. 87)	100.00	bis 10'000.00	
	a) Einfamilienhaus inkl. Garage			2'000.00 ⁴
	Energienachweis			300.00 bis 700.00
	jeder weitere Energienachweis für gleiche Einheiten			150.00 bis 300.00
	b) Mehrfamilienhaus mit 2 Wohnungen			2'300.00
	Mehrfamilienhaus mit 3 Wohnungen			2'600.00
	Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen			2'900.00
	jede weitere Wohnung			300.00
	Energienachweis			700.00
	jeder weitere Energienachweis für gleiche Einheiten			300.00
	c) Geschäftshäuser und Industriebauten			
	Grundgebühr			1'500.00
	Zuschlag pro m ² Nutzfläche ⁵			4.00
	Energienachweis			700.00
	jeder weitere Energienachweis für gleiche Einheiten			300.00
	d) Neben- und Anbauten			100.00 bis 300.00
	e) Anbauten über 50 m ² Grundfläche			500.00
	f) kleine Einbauten			100.00 ⁶
	g) kleinere Umbauten			100.00 bis 300.00
	Energienachweis			200.00
	grössere Umbauten			500.00 bis 800.00
	Energienachweis			300.00 bis 700.00
	h) Zweckänderungen			100.00 bis 1'000.00

⁴ Reduktion von 25 % ab 10 gleichen Einheiten und 50 % ab 20 Einheiten, GRB 98.309 vom 7. Juli 1998

⁵ reduzierter Ansatz bei einfachen Lagerhallen ohne grosse Aufwendungen des Bauamtes, GRB 96.302 vom 25. Juni 1996

⁶ Mit der Position „kleine Einbauten“ will der Gemeinderat sicherstellen, dass kleine Projekte mit relativ geringen Baukosten nicht übermässig mit Gebühren der Gemeinde belastet werden und in der Folge verschiedene Grundeigentümer versucht sein könnten, in Zukunft auf das Baubewilligungsverfahren zu verzichten. Gerätehäuser können allerdings nicht unter dieser Rubrik subsumiert werden, da im entsprechenden Baubewilligungsverfahren eine Schnurgerüstkontrolle notwendig ist, die wesentlich höhere Kosten verursacht. Indem die Position Neben- und Anbauten wieder eine Spanne von Fr. 200.00 bis 300.00.00 aufweist, wird diesem Anliegen dennoch Rechnung getragen.

	i) Garagen in separaten Bauten Grundgebühr für 1 Fahrzeug Zuschlag jedes weitere Fahrzeug			300.00 100.00
	j) Autoeinstellhallen Grundgebühr Zuschlag pro Fahrzeug			700.00 50.00
	k) Tankanlagen für Wohnhäuser Kleintankanlagen für Wohnhäuser			200.00 bis 500.00 200.00
	l) Reklameeinrichtungen			100.00 bis 2'000.00
	m) Korrekturpläne			max. ½ Tarif
	n) Überbauungspläne (inkl. Kosten für Inse- rate)			bis 6'000.00
	o) Rechtsmittelentscheid			50.00 bis 2'000.00
	p) Rechnungen Dritter			inbegriffen: Schnurgerüstabnahme Feuerpolizei reguläre Baukontrollen
50.24.03	Abbruchbewilligung (Art. 79)	100.00	bis 2'000.00	
50.24.04	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewil- ligung (Art. 88 Abs. 3)	100.00	bis 2'000.00	
50.24.05	Vorbescheid im Bauermittlungsverfahren (Art. 90 Abs. 1)	100.00	bis 5'000.00	max. ½ Tarif
50.24.06	Anordnung vom Schutzmassnahmen (Art. 99)	100.00	bis 5'000.00	
50.24.08	Verfügung auf Behebung des rechtswidrigen Zustandes (Art. 130)	100.00	bis 10'000.00	

Strassengesetz vom 12. Juni 1988

50.24.09	Verfügung über Gemeingebrauch, gesteiger- ter Gemeingebrauch und Sondernutzung (Art. 20 bis 29)	150.00	bis 10'000.00	
50.24.10	Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Zufahrten sowie zur Ableitung von Wasser auf Strassen (Art. 36)	150.00	bis 1'500.00	
50.24.11	Durchführung des Kostenverlegungsverfah- rens (Art. 77 bis 86)	170.00	bis 6'900.00	
50.24.12	Verfügung über Strassenabstände, Sichtzo- nen, Zutrittsverbotslinien und Immissionsver- botslinien (Art. 102)	150.00	bis 1'000.00	
50.24.13	Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften (Art. 108)	100.00	bis 2'000.00	

EVO zum Bundesgesetz über den Stra- ssenverkehr vom 20. November 1979

50.29.02	Bewilligung von Reklamen (Art. 32)	100.00	bis 3'000.00	
----------	------------------------------------	--------	--------------	--

Örtliche Bau- und Kanalisationsregle- mente

50.30	Baupolizeiliche Bewilligungen oder Kontrollen oder andere baupolizeiliche Amtshandlungen	60.00	bis 5'000.00	
50.31	Baukontrollen nach Zeitaufwand, je Stunde höchstens	100.00		

Wasserbaugesetz vom 23. März 1969

50.32	Bewilligung zur Beschränkung oder Übertra- gung der Unterhaltspflicht an Gewässern (Art. 12)	70.00	bis 660.00	
50.32.01	Entscheid über Streitigkeiten über die Unter-	70.00	bis 660.00	

 haltspflicht (Art. 13)

Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996

50.32.12.01	Einleitungs- und Versickerungsbewilligung (Art. 3bis und 3ter)	100.00	1'000.00
50.32.12.02	Verfügungen zur Behebung von Gewässer- verunreinigungen durch Sickerwasser aus Deponien (Art. 4 Abs. 1)	200.00	20'000.00
50.32.12.03	Verfügung der Mitbenützung von Abwasser- anlagen (Art. 9 Abs. 1)	100.00	1'000.00
50.32.12.04	Entscheid über die Einleitung von verschmutztem Abwasser (Art. 13 Abs. 1)	100.00	3'000.00
50.32.12.05	Entscheid über die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser (Art. 23)	100.00	1'000.00
50.32.12.07	Kontrolle von Anlagen (Art. 25)	100.00	2'000.00
50.32.12.07	Bewilligung in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 28 Abs. 2 und 3)	150.00	5'000.00
50.32.12.08	Entscheid über Einsprachen in der Zone S (Art. 31 Abs. 2 lit. a)	100.00	3'000.00
50.32.12.09	Entscheid über die Kostentragungspflicht bei der Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen (Art. 33 Abs. 2)	200.00	4'000.00
50.32.12.10	Verfügung in der Zone S gemäss Schutzzo- nenreglement (Art. 34 Abs. 1)	20.00	2'000.00
50.32.12.11	Bewilligung und Abnahme von Brennstoff- tanks im Gebäudeinnern und vorübergehend stationierten Tankanlagen (Art. 35 Abs. 2)	100.00	2'000.00
50.32.12.11	Verfügung von Massnahmen bezüglich .1 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 35ter)	100.00	1'000.00
50.32.12.12	Verfügung für das periodische Einsammeln von Treibgut (Art. 43 Abs. 2)	100.00	1'000.00
50.32.12.13	Verfügung der Gewässerschutzpolizei (Art. 49 Abs. 1)	100.00	20'000.00
50.32.12.14	Verfügung weitergehender Massnahmen (Art. 51)	200.00	10'000.00
50.32.12.15	Wenn der politischen Gemeinde Befugnisse staatlicher Stellen übertragen werden, gelten die entsprechenden Nummern des Gebüh- rentarifs auf für die politische Gemeinde.		

**Eidgenössisches Schutzbautengesetz
vom 4. Oktober 1963 (BMG)
Eidgenössische Schutzbautenverordnung
vom 27. November 1978 (BMV)
Verordnung zum Einführungsgesetz zur
Bundesgesetzgebung über den
Zivilschutz vom 1. Oktober 1996 (EV zum
ZSG)**

50.32.20	Anordnung der Zusammenlegung von Schutzräumen (Art. 2 Abs. 4 BMG; Art. 39 Bst. a EV zum ZSG)	100.00	bis 1'000.00
50.32.21	Prüfung und Genehmigung von Projekten für private Schutzräume (Art. 9 BMV; Art. 39 Bst. b EV zum ZSG)	60.00	bis 1'150.00

50.32.22	Kontrolle von erstellten Schutzräumen einschliesslich Baukontrollen (Art. 14 Abs. 2 BMV; Art. 39 Bst. c EV zum ZSG)	60.00	bis 575.00
50.32.22.1	Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Schutzräume (Art. 17 Abs. 2 BMV; Art. 39 lit.c und d EV zum ZSG)	30.00	bis 575.00
50.32.23	Verfügung zur Behebung von Mängeln an Schutzräumen sowie Nachkontrolle (Art. 14 Abs. 2 BMV; Art. 39 Bst. c und d EV zum ZSG)	60.00	bis 1'150.00
50.32.25	Bearbeitung von Gesuchen für die Aufhebung von Schutzräumen (Art. 19 BMV)	60.00	bis 600.00

Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968

Taxpunktwert TP		1.30
Amtliche Feuerungskontrolle Öl und Gas		
a)	Einstoff-Brenner	
	einstufig	75.00
	zweistufig	95.00
Holzfeuerungskontrolle		
a)	Erst- oder Abnahmekontrolle	
	pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (2 Feuerungsaggregate)	TP 38
	pro weitere Feuerung	TP 5
	Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP 5
b)	Periodische Kontrolle	
	Kontrolle ohne Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP 30
	pro weitere Feuerung	TP 5
	Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP 5
	Kontrolle mit Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP 42
	pro weitere Feuerung	TP 5
	Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP 5
c)	Kontrolle ohne ordentlichen Reinigungsauftrag	
	Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag	TP 1 pro Min. + Grundtaxe
	Kontrollen mit Beanstandung und Aschestest	TP 1 pro Min. + Grundtaxe
d)	Nachkontrolle	wie periodische Kontrolle
e)	Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle (bei Kontrolle durch andere Holzfeuerungskontrolleure)	TP 25
f)	Rechnungsstellung	TP 8
g)	Unentschuldigte Abwesenheit Eigentümer	TP 20

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942 (EG)**

50.48.01	Erlass eines Verbotes betreffend Wald und Weide (Art 699 ZGB; Art. 48 der EVO z ZGB)	70.00	bis 660.00
50.50	Entscheid über die Benützung von Brunnen	40.00	bis 260.00

	und Quellen Dritter (Art. 709 ZGB; Art. 163 und 164 EG)		
50.53/54	Entgegennahme und Aufbewahrung von Geldern (Art. 861 Abs. 2 und 906 Abs. 3 ZGB; wird das Geld bei einer Bank aufbewahrt, so werden für die Aufbewahrung nur die Bankspesen berechnet):		
50.53	1 Prozent des Wertbetrages in Rahmen von	20.00	bis 330.00
50.54	dazu für die Aufbewahrung für jedes Jahr und je Fr. 100.00 50 Rappen, im Jahr aber höchstens	330.00	
50.54.01	Entscheid im administrativen Besitzschutz (Art. 926 ff. ZGB; Art. 173 bis EG)	40.00	bis 260.00

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911

50.55	Entgegennahme einer Vollmachturkunde zur Hinterlegung (Art. 36 Abs. 1)	15.00	bis 30.00
50.56	Entgegennahme von Geldern zur Hinterlegung (Art. 168 Abs. 1, Art. 451 Abs. 1 und Art. 1032)	gemäss 50.53/54	

Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984

50.58	Verfügung über den Verkehr ausserhalb von Strassen (Art. 11 Abs. 3)	70.00	bis 400.00
-------	---	-------	------------

Energiegesetz vom 9. November 1989

50.65	Verfügungen (Art. 24)	60.00	bis 8'300.00
-------	-----------------------	-------	--------------

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983

50.67	Einsichtgabe oder Auskunft über Umweltinformationen (Art. 10 g)	100.00	bis 2'000.00
-------	---	--------	--------------

C. Wechselnotariat

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (Art. 1034 bis 1041)

52.01/02	Präsentation eines zum Protest angemeldeten Wechsels:		
52.01	bis zum Betrag von Fr. 5'000.00	25.00	
52.02	für je weitere 1'000.00	6.00	
52.03	Entgegennahme einer Zahlung, für je ganze oder angebrochene Fr. 1'000.00 Fr. 3.00, im Rahmen von	10.00	bis 120.00
52.04	Aufnahme, Ausfertigung und Protokollierung eines Protestes	35.00	
52.05	Jede Präsentation bei einer Notadresse	30.00	

E. Viehverschreibungsbeamter

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; Art. 885 Abs. 3)
Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917 (VvV)**

54.01	Einrichtungseintrag (Art. 9 VvV)	30.00	
54.02	Neueintragungen und Änderungen (Art. 12, 13, 14, 20, 21, 24, 25, 28, 29 VvV), je	10.00	
54.03	Die Löschung eines Eintrags (Art. 16 und 17 VvV) ist gebührenfrei.		
54.04	Vorgeschriebenes Schriftstück des Verschreibungsamtes oder Viehinspektors, je Seite	8.00	
54.05	Nachschlagung (Art. 7 VvV)	7.00	
54.06.01-04	Verrichtungen des Viehinspektors (Art. 10 und 15 VvV):		
54.06.01	für das erste Stück Vieh	15.00	
54.06.02	für jedes weitere	5.00	
54.06.03	Wegentschädigung bis zu 20 km, je km	1.00	
54.06.04	für jeden weiteren Kilometer	0.70	

III. BEURKUNDUNGEN UND BEGLAUBIGUNGEN

A. Öffentliche Beurkundungen

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911

60.09	Ersatz der Unterschrift (Art. 15)	30.00	bis 100.00
-------	-----------------------------------	-------	------------

Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 17. Februar 1951

60.19	Mitwirkung bei einer Ziehung (Art. 7)	100.00	bis 1'000.00
-------	---------------------------------------	--------	--------------

B. Beglaubigungen

Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung vom 2. November 2005

70.01	Beglaubigung einer Unterschrift (Art. 3 und 4)	15.00	bis 50.00	15.00 bei Abholung 20.00 bei Rechnung
70.03	Entgegennahme einer Legitimationsermächtigung zur Aufbewahrung (Art. 6)	30.00		
70.04	Beglaubigung einer Abschrift oder Kopie, je Seite	5.00	bis 10.00	5.00 pro Seite
	mindestens je Gebührenerhebung	10.00		

ANHANG I

A. Gemeindereglemente

Hundereglement vom 2. November 1993

Hundemarke, ganzes Jahr, 1. Hund	110.00
Hundemarke, ganzes Jahr 2. Hund	200.00
Hundemarke ab Juli (nur für 6 Monate alte Hunde) 1. Hund	55.00
Hundemarke ab Juli (nur für 6 Monate alte Hunde) 2. Hund	100.00
Hundemarke pro Quartal, auch für Rückzahlungen für 1. Hund	27.50
Hundemarke pro Quartal, auch für Rückzahlungen für 2. Hund	50.00

Badeordnung für das Freibad Seegarten vom 1. Mai 2001

a) Einzeleintritte		
Erwachsene	6.00	3.00 ab 17.00 Uhr
Lehrlinge, Studenten	3.00	2.00 ab 17.00 Uhr
Schulkinder	2.00	
b) Abonnemente mit 10 Eintritten, gültig 2 Jahre ab Ausgabedatum		
Erwachsene	50.00	
Lehrlinge, Studenten	25.00	
Schulkinder	13.00	
c) Saison-Abonnemente		
Erwachsene	80.00	
Lehrlinge, Studenten	55.00	
Schulkinder (Auswärtige)	30.00	
Schulkinder (Einheimische)	15.00	
d) die Rückvergütung auf Saison Abonnements an Einheimische beträgt:		
Erwachsene	25.00	
Lehrlinge, Studenten	20.00	
e) Mietpreise		
Saison-Box gross (verbunden mit mind. 1 Saison-Abonnement, vorzugsweise für Familien mit Kindern)	60.00	
Saison-Box mittel	40.00	
Liegestuhlfach	25.00	

Hafenreglement vom 21. September 1993⁷

a) Hafенplätze	
Miete je m ² Liegefläche	50.00
Betriebskostenbeitrag für Standardplätze	128.00
für Plätze an Kette	106.50
Depotgeld je m ² Liegefläche	90.00

⁷Die Ansätze verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer, sofern sie überhaupt der Mehrwertsteuerpflicht unterstehen.

b) Trockenliegeplätze Jollen etc. am Seestrand und auf der Seewiese	185.00
Katamarane auf der Seewiese	290.00
c) Bojen inkl. Beiboot Ungeachtet der Grösse	700.00
d) Benützungsgebühren Überwintern von Bojenbooten	250.00
Überwintern auswärtige Boote	300.00
e) Gästegebühren Gästeboot pro Tag (15.03. – 15.11.)	14.00 ⁸
Gästeboot pro Tag (16.11. – 14.03.)	6.00
Hafenfremde Boote von SCR-Mitgliedern	6.00
f) Benützung Slipanlage durch Private Gebühr pro Boot für einmaliges Ein- und Auswassern innerhalb von 3 Tagen	20.00
g) Benützung Slipanlage durch Gewerbe Jahresgebühr zur Nutzung der Slipanlagen und des Kranenplatzes	266.00
h) Saisongebühr Slipanlagen durch Private Mehrmalige Benützung durch Private	200.00

Reglement über die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Goldach (Benützungsreglement) vom 20. Dezember 2005⁹

Technisches Zentrum Marmorsäge TZM			
a) Kursraum 1 – 3	20.00	pro Stunde	mind. 50.00
b) Theoriesaal	30.00	pro Stunde	mind. 50.00
c) Küche mit Office	20.00	pro Stunde	mind. 50.00
d) Samariterzimmer	15.00	pro Stunde	mind. 50.00
e) Zubehör:			
– Hellraumprojektor	10.00		Pauschal
– Video + Fernseher	10.00		Pauschal
– Musikanlage (Theoriesaal)	10.00		Pauschal
– Mikrofon	10.00		Pauschal
– Beamer	50.00		Pauschal
– Diaprojektor	10.00		Pauschal
– Projektor für Bücher	10.00		Pauschal
– Flipchart	10.00		Pauschal
– Bartische	gratis		
– Bistrotische	gratis		
– grosse Tische	gratis		
– Bestuhlung	gratis		

⁸ davon erhält SCR Fr. 8.00 und Hafenmeister Fr. 4.00

⁹ Allgemeine Bestimmungen zur Vermietung der Goldacher Infrastruktur:

- Goldacher Vereine, die Jugendförderung betreiben oder sich für die Allgemeinheit einsetzen, sowie die beiden Kirchgemeinden und die Ortsgemeinde können die Infrastruktur grundsätzlich gratis nutzen (ausgenommen Gruppenunterkunft und Lagerhaus Gonda), sofern sie die Infrastruktur online selbst buchen. Erfolgt die Buchung über die Gemeinde, erhebt diese einen Buchungszuschlag von Fr. 30.00.
- Soweit Stundenansätze gelten, werden maximal 7 Stunden pro Tag verrechnet.
- Bei mehrtägiger Belegung werden maximal 4 Tage pro Woche verrechnet (ausgenommen Übernachtungen in der Gruppenunterkunft und im Lagerhaus Gonda).
- Bei regelmässigen Belegungen im gleichen Semester gelten folgende Rabatte: 6 - 8 Nutzungen: 10 % / 9-11 Nutzungen: 25 % / ab 12 Nutzungen: 40 %.
- Bei Erwerbsabsicht gilt ein Zuschlag von 50 % auf dem Grundpreis.
- Anlass mit Essensausgabe und/oder Getränkeauschank: Zuschlag von 20 % auf dem Grundpreis.
- Wird der Einsatz des Hauswartes verrechnet, gilt ein Stundenansatz von Fr. 40.--.

Gruppenunterkunft			
a) Zimmer 1 – 10 (inkl. Cafeteria)	20.00	pro Nacht + Person	wenn mehr als 2 Übernachtungen
mindestens pro Buchung (ohne Decken)	200.00		
b) Zimmer 1 – 10 (inkl. Cafeteria)	25.00	pro Nacht + Person	bis 2 Übernachtungen
mindestens pro Buchung (ohne Decken)	200.00		
c) Küche und Essraum im TZM	4.00	pro Nacht + Person	
d) Velokeller (ZSA)	50.00		Pauschal
e) Zubehör			
– Bettdecke	20.00		Pauschal
Aula			
a) Saal (gross oder klein)	30.00	pro Stunde	
b) Zubehör			
– Umbau (Zwischenwände)	50.00		Pauschal
– Bühnenelemente (aus Wartegghalle)	50.00		Pauschal
– Bühnenlicht	50.00		Pauschal
– Tonanlage	50.00		Pauschal
– Beamer	50.00		Pauschal
– Flügel	50.00		Pauschal
– Diaprojektor	10.00		Pauschal
– Hellraumprojektor	10.00		Pauschal
– Leinwand	gratis		
– Bartische	gratis		
– Bistrotische	gratis		
– grosse Tische	gratis		
– Bestuhlung	gratis		
Grillplatz Waldhütte (Zubehör: Grill)	gratis		
Schulhäuser			
a) Küche mit Schul-/Essraum	20.00	pro Stunde	
b) Turnhalle	25.00	pro Stunde	
c) Mehrzweckraum Rosenacker	25.00	pro Stunde	
d) Schulzimmer	15.00	pro Stunde	
e) Aussenanlage	gratis		
f) Zubehör			
– grosse Tische	gratis		
– Bestuhlung	gratis		
– Turngeräte	gratis		
Wartegghalle			
a) Turnhallen 1 – 3	25.00	pro Stunde	
b) Zweifachhalle	40.00	pro Stunde	
c) Dreifachhalle	50.00	pro Stunde	
d) Schulungsraum	15.00	pro Stunde	
e) Cafeteria	20.00	pro Stunde	
f) Zubehör			
– Abdeckung Boden (Klebband)	250.00		Pauschal
– Bühnenelemente (für ausserhalb Halle)	10.00	pro Stück	mindestens 50.00 pro Buchung
– Bühnenelemente in Zusammenhang mit Hallennutzung	gratis		
– grosse Tische	gratis		
– Bestuhlung	gratis		
– Turngeräte	gratis		
Hauptstrasse 4			

a) Office inkl. Vorplatz und Tische	25.00	pro Stunde	
b) Zubehör			
– Bartische (ohne Raumreservation) mindestens pro Buchung	5.00 50.00	pro Tisch	
– Bistrotische (ohne Raumreservation) Mindestens pro Buchung	5.00 50.00	pro Tisch	
– Bestuhlung	gratis		
Hauptstrasse 4a			
a) Küche Geschirverleih	15.00	pro Stunde	
Ferienheim Gonda			
a) Lagerhaus für Einheimische	9.00	pro Nacht + Person	mindestens 225.00 pro Nacht
b) Lagerhaus für Auswärtige	12.00	pro Nacht + Person	mindestens 300.00 pro Nacht
c) Tourismustaxe (für Einheimische und Auswärtige)	50.00	pro Nacht	
Breitenwiese/Sportplätze			
a) Spielfeld	50.00	pro Tag	
Kirchenfeld			
a) Kiesplatz (z. B. für Hochzeiten)	50.00	pro Tag	

Geschirverleih

Total Ausgegebene Einzelstücke kumuliert
(Teller, Messer, Gabeln, Gläser usw.)

	Einheimisch	Auswärtig	Abwaschen
bis 200	20.00	40.00	20.00
300	30.00	50.00	30.00
400	40.00	60.00	40.00
500	50.00	70.00	50.00
600	60.00	80.00	60.00
700	70.00	90.00	70.00
800	80.00	100.00	80.00
900	90.00	110.00	90.00
1000	100.00	120.00	100.00
1500	120.00	170.00	140.00
2000	140.00	220.00	170.00
2500	160.00	270.00	200.00
3000	180.00	320.00	230.00
3500	200.00	370.00	260.00
4000	220.00	420.00	290.00
4500	240.00	470.00	320.00
5000	260.00	520.00	350.00
5500	280.00	570.00	380.00
6000	300.00	620.00	410.00
6500	320.00	670.00	440.00
7000	340.00	720.00	470.00
7500	360.00	770.00	500.00
8000	380.00	820.00	530.00
8500	400.00	870.00	560.00
9000	420.00	920.00	590.00
9500	440.00	970.00	620.00
10000	460.00	1020.00	650.00
Pro weitere 500	20.00	50.00	30.00

Bestattungen

Einheimische, Allgemein (für Bestattungen in Goldach und auswärts):

a) Sarg bis maximal Fr. 485.00 (Fremdrechnung)	zu Lasten Gemeinde	Kosten über Fr. 485.– werden Angehörigen in Rechnung gestellt.
b) Einsargen, Transport vom Todesort in Aufbahrungshalle (bis zum vereinbarten Pauschalbetrag) und von Aufbahrungshalle zum Friedhof	zu Lasten Gemeinde	Transportkosten über Pauschalbetrag von Fr. 145.00 gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
c) Kremationskosten	zu Lasten Gemeinde	
d) Transport zum Krematorium und zurück	zu Lasten Gemeinde	bei auswärtigen Bestattungen übernimmt die Gemeinde maximal die Kosten wie für eine Bestattung in Goldach
e) Beisetzung in Goldach	zu Lasten Gemeinde	
f) Grabkreuz	zu Lasten Gemeinde	
Einheimische, Erdbestattung in Goldach:		
a) Grabbepflanzung, Grabstein, Sargkissen und andere Sonderwünsche		Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
Einheimische, Urnenwand in Goldach:		
a) Grabplatte, Beschriftung, Urne	pauschal 1'400.00	
Einheimische, Urnengrab in Goldach:		
a) Urne	zu Lasten Gemeinde	
b) Grabbepflanzung, Grabstein		Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
c) Zusammenlegung zweier Urnen in ein neues Urnengrab:		
Räumung	250.00	
Bepflanzung altes Grab	150.00	
Einheimische, Gemeinschaftsgrab in Goldach		
	zu Lasten Gemeinde	
Beschriftung (auf Wunsch, zu Lasten Angehörige)	450.00	
Auswärtige, Allgemein ¹⁰ :		
a) Grabkreuz	125.00	
b) Benützung Aufbahrungshalle, pro Nacht	30.00	
c) Grabeinfassung (Erdbestattung, Urnengrab)	100.00	
d) Sarg inkl. Einsargen		Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen

¹⁰ Die Rechnung geht direkt an die Angehörigen. Diese können die Kosten allenfalls bei der Wohngemeinde zurückfordern.

e) Transporte			Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
Auswärtige, Erdbestattung:			
a) Grabgebühr	1'500.00		
b) Bestattungsfunktionär	1'800.00		
c) Grabbepflanzung, Grabstein, Sargkissen und andere Sonderwünsche			Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
Auswärtige, Urnenwand:			
a) Grabgebühr	450.00		
b) Bestattungsfunktionär für Abdankung	250.00		
c) Bestattungsfunktionär für Beisetzung	250.00		
d) Anpflanzung	350.00		
e) Grabplatte mit Beschriftung	600.00		
Auswärtige, Urnengrab:			
a) Grabgebühr	500.00		
b) Bestattungsfunktionär für Abdankung	250.00		
c) Bestattungsfunktionär für Beisetzung	250.00		
d) Grabbepflanzung, Grabstein, Sargkissen und andere Sonderwünsche			Kosten gehen direkt zu Lasten der Angehörigen
Auswärtige, Gemeinschaftsgrab:			
a) Grabgebühr	200.00		
b) Bestattungsfunktionär für Abdankung	250.00		
c) Bestattungsfunktionär für Beisetzung	250.00		
d) Beschriftung (auf Wunsch)	450.00		

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit vom 22. September 2009

Parkuhren und Ticketautomaten pro Stunde	0.50	bis 2.50	Zonen 1 – 8 und 21/22: Fr. 1.00/Std. Zonen 1 – 7: erste halbe Stunde gratis
Dauerkarten ¹¹ und Nachtparken			
a) leichte Motorwagen und Anhänger			
pro Tag	4.00	bis 8.00	Zone 1: Fr. 18.50 Zonen 2 – 6: Fr. 10.50 Zone 8: Fr. 10.00 Zone 7: Fr. 6.50 Zonen 21/22: Fr. 5.00 Gewerbe alle Zonen: Fr. 4.00
pro Woche			Zonen 2 – 7: Fr. 20.00 Anwohner blaue Zone: Fr. 5.00 Gewerbe alle Zonen: Fr. 15.00
pro Monat	30.00	bis 50.00	Zonen 2 – 7: Fr. 50.00 Zonen 21/22: Fr. 40.00 Anwohner blaue Zone: Fr. 10.00 Gewerbe alle Zonen: 40.00
pro Halbjahr	90.00	bis 250.00	
pro Saison			Zonen 21/22: Fr. 120.00
pro Jahr	150.00	bis 500.00	Zonen 2 – 7: Fr. 500.00 Anwohner blaue Zone: Fr. 100.00 Gewerbe alle Zonen: Fr. 300.00

¹¹ Den Dauerkarten können mehrere Fahrzeugnummern hinterlegt werden, wobei gleichzeitig nur so viele Fahrzeuge auf bewirtschafteten Parkplätzen stehen dürfen, wie Dauerkarten gelöst sind.

b) schwere Motorwagen		
pro Tag	9.00	15.00
pro Monat	60.00	100.00
pro Halbjahr	300.00	500.00
pro Jahr	600.00	1'000.00

Goldach, 20. Dezember 2016

Gemeinderat Goldach



Thomas Würth
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber